
Reglement über den Fonds zur Förderung des Sports ¹

(Änderung vom 17. Juni 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Reglement über den Fonds zur Förderung des Sports vom 29. November 1994² wird wie folgt geändert:

§ 2 Bst. a

a) die Swisslos-/Sport-Toto-Anteile;

§ 4 Bst. a

a) Verbände, die von Swiss Olympic anerkannt sind und dem Sportverband des Kantons Schwyz angehören;

§ 8 Abs. 3

³ Beiträge an J+S-Kurse sind möglich, falls diese in spezielle Projekte der Bewegungs-, Gesundheits- und Sportnetzförderung mit einbezogen sind.

§ 9

Mindestens zwei Drittel der jährlichen Swisslos-/Sport-Toto-Anteile werden direkt gemäss § 3 Bst. a und b verwendet.

§ 12 Abs. 2 und 3

² Die Sport-Toto-Kommission prüft die Beitragsgesuche nach Bedürfnis, technischer Eignung und Wirtschaftlichkeit der Vorhaben. Sie nimmt Beitragszusicherungen bis zum Betrag von Fr. 5 000.-- vor und stellt dem Bildungsdepartement bzw. dem Regierungsrat Antrag für höhere Beitragsleistungen.

³ Die Abteilung Sport ist die Geschäftsstelle der Sport-Toto-Kommission.

§ 13 Abs. 1 Bildungsdepartement

¹ Das Bildungsdepartement übt die Aufsicht über die Sport-Toto-Kommission aus.

§ 15

Beitragsgesuche sind der Abteilung Sport einzureichen:
(Bst. a und b bleiben unverändert.)

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.
Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 681.211.

² GS 18-489.